



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 516/14

vom
27. Januar 2015
in der Strafsache
gegen

wegen versuchter schwerer räuberischer Erpressung

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts und des Beschwerdeführers am 27. Januar 2015 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Gießen vom 1. September 2014, soweit es ihn betrifft,
 - a) im Schuldspruch dahingehend klargestellt, dass der Angeklagte einer versuchten besonders schweren räuberischen Erpressung schuldig ist,
 - b) im Strafausspruch aufgehoben.
2. Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.
3. Die weitergehende Revision wird verworfen.

Gründe:

1. Das Landgericht hat den Angeklagten wegen "eines minder schweren Falles der gemeinschaftlich begangenen versuchten schweren räuberischen Erpressung" zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Die auf die allgemeine Sachrüge gestützte Revision des Angeklagten führt zur Klarstellung des Schuldspruchs und zur Aufhebung des Strafausspruchs. Im Übrigen ist sie offensichtlich unbegründet (§ 349 Abs. 2 StPO).

2 1. Der Schuldspruch hält rechtlicher Nachprüfung stand, er war lediglich
entsprechend der Anregung des Generalbundesanwalts in seiner Zuschrift vom
15. Dezember 2014 klarzustellen.

3 2. Der Strafausspruch dagegen begegnet durchgreifenden rechtlichen
Bedenken.

4 Das Landgericht hat im Rahmen der konkreten Strafzumessung zwar zu
Gunsten des Angeklagten berücksichtigt, dass er sich seit Beginn des Ermitt-
lungsverfahrens kooperativ verhalten und sein Teilgeständnis zur Überführung
des Mitangeklagten maßgeblich beigetragen habe. Es hat freilich - was ange-
sichts der mitgeteilten Umstände zumindest möglich erscheint - nicht erkennbar
erwogen, ob der Angeklagte hierdurch wesentlich dazu beigetragen hat, dass
eine Tat nach § 100a Abs. 2 StPO aufgedeckt werden konnte, und deshalb der
Strafmilderungsgrund gemäß § 46b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB in Betracht
kommt. Der Senat kann so nicht überprüfen, ob die Nichtberücksichtigung des
§ 46b StGB den Angeklagten beschwert.

5 Dies führt zur Aufhebung des Strafausspruchs, weil der Senat - auch
wenn die den Angeklagten begünstigende Annahme eines minder schweren
Falles nicht begründet ist - nicht ausschließen kann, dass die Voraussetzungen
des § 46b StGB gegeben sind, das Landgericht den Strafraumen weiter gemil-
dert und - gegebenenfalls auch ohne weitere Strafraumenverschiebung - eine
niedrigere Strafe verhängt hätte.

6 Der Aufhebung von Feststellungen bedarf es nicht. Es handelt sich ledig-
lich um einen Erörterungsmangel bei ansonsten fehlerfrei getroffenen Feststel-
lungen. Die neu zur Entscheidung berufene Strafkammer ist allerdings nicht
gehindert, weitere Feststellungen zu treffen, sofern sie den bereits bestehenden
nicht widersprechen.

7 Der Senat verweist die Sache an eine andere große Strafkammer des Landgerichts zurück, da sie sich nur noch gegen einen Erwachsenen richtet.

Fischer

Appl

Krehl

Eschelbach

Zeng